

Whitepaper; 05. Oktober 2021



Stand der Gesetzesänderungen zur FFVAV und zur AVBFernwärmeV

von Rechtsanwalt Elmar Bormacher

1. Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV)

Bei der Fernwärme- und Fernkälteversorgung, dazu zählt aber nach neuer Definition auch das Contracting, ist für die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die Bereitstellung von Informationen zukünftig die sogenannte FFVAV zu beachten, die aber zuerst noch in Kraft treten muss. Es können sich noch Veränderungen an den Vorschlägen des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) ergeben, die bereits von dem Bundesrat (BR) in einigen Teilen geändert worden sind. Die FFVAV und auch die Änderungen innerhalb der AVBFernwärmeV treten sofort nach einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft, gegenwärtig ist nicht mit einer Übergangsfrist zu rechnen. Letzteres bedeutet aber auch eine sofortige Änderung der Verträge und ein verändertes Abrechnungs- und Informationsverhalten.

Eine wichtige Regelung in der neuen FFVAV soll der § 3 werden, der die Verpflichtung enthält, ab Inkrafttreten der Verordnung nur noch **fernablesbare Messeinrichtungen** zu installieren und vor Inkrafttreten der Verordnung installierte, nicht fernablesbare Messeinrichtungen **bis 31. Dezember 2026** mit der Funktion der Fernablesbarkeit nachzurüsten oder durch fernablesbare Geräte zu ersetzen.

Aufgrund der für Wärmezähler geltenden Eichfrist von 5 Jahren wird davon ausgegangen, dass die Nachrüstung anlassbezogen beim turnusmäßigen Austausch der Messeinrichtung erfolgen kann.

§ 3 enthält darüber hinaus weitere umfangreiche Vorgaben zur Verbrauchserfassung, z. B. die ausdrückliche Verpflichtung den Verbrauch durch eine Messung festzustellen, die den tatsächlichen Verbrauch des Kunden präzise widerzuspiegeln hat.

Schwierigkeiten bei der exakten Messung der gelieferten Wärme (z. B. aus technischen Gründen) werden mit der neuen Regelung damit nicht mehr akzeptiert. Auch enthält § 3 Abs. 8 FFVAV eine Regelung für die Kosten der Installation, Nachrüstung und des Betriebs der fernablesbaren Messeinrichtungen. Der Gesetzgeber erwartet wie gewöhnlich keine Mehrkosten für die erweiterten Pflichten der Fernwärmeversorger (!), aber für den Fall, dass ein Fernwärmeversorger Umrüstungs-/oder Einbaukosten an die Kunden weiterreicht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen dazu verpflichtet, dem Kunden

„die betreffenden Kosten unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.“

In § 3 Abs. 5 bis 7 FFVAV finden sich zudem Regelungen für den Fall, dass an der Übergabestelle eine Messeinrichtung installiert ist, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen ist. Ausdrücklich gewünscht sind sektor übergreifende Lösungen und Verfahren mit dem gleichen Kommunikationsmodul für die digitalen Zähler der einzelnen Sparten.

Zusammenfassung § 3 FFVAV:

§ 3 Abs. 1 und 2 FFVAV: Regelung zur Messung des Verbrauchs von Fernwärme und Fernkälte.

Die Messeinrichtung muss den „tatsächlichen Wärmeverbrauch präzise widerspiegeln“.

- **§ 3 Abs. 3 FFVAV: Regelung zur verpflichtenden Fernablesung**
Nicht ausreichende Verfügbarkeit der Technik und Problem der Preisspirale in Bezug auf die Beschaffung einer rechtskonformen Technik; Rechtsbruch bei nicht fristgerechter Umsetzung? Möglichkeit der unechten Fernablesung? –Abholung der Daten aus der Umgebung der Häuser; „Echte“ Fernablesung über einen Smart-Meter-Gateway, eine einfache Schnittstelle oder über LoRaWan zu dem Messdienstleister;
- **§ 3 Abs. 4 bis Abs. 6 FFVAV: Regelungen zur Interoperabilität der Messeinrichtungen sowie zur Einbindung von Smart-Meter-Gateways**
Die Interoperabilität ist in der Weise zu gewährleisten, dass im Fall der Übernahme der Ablesung durch eine andere Person diese die Messeinrichtungen selbst fernablesen kann. Smart-Meter-Gateway muss die technischen Vorgaben zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit erfüllen.

Die FFVAV unterscheidet zwischen der Abrechnung, Abrechnungsinformationen und Verbrauchsinformationen. Alle drei Daten sind nach der FFVAV dem Kunden unentgeltlich zu übermitteln und auf Wunsch des Kunden auch elektronisch. Dabei ist dem Kunden die Abrechnung mindestens einmal jährlich zur Verfügung zu stellen (§ 4 Abs. 2 FFVAV).

Sind fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der

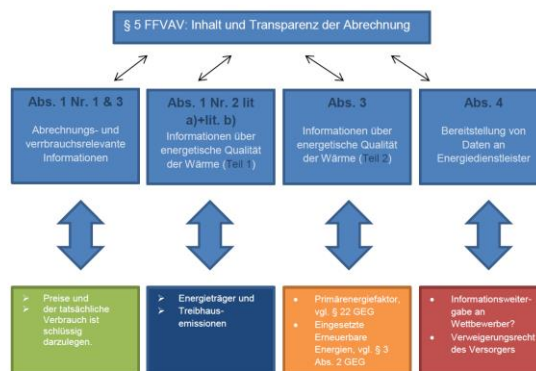
Fernablesbarkeit ausgestattet worden, hat das Fernwärmerversorgungsunternehmen nach § 4 Abs. 3 FFVAV dem Kunden darüber hinaus Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen mindestens vierteljährlich zur Verfügung zu stellen, wenn der Kunde dies verlangt oder für seine Abrechnungen die elektronische Form gewählt hat; ansonsten mindestens zweimal im Jahr. Darüber hinaus sind bereits ab dem 1. Januar 2022 Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen mindestens monatlich zu übermitteln, wenn fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet wurden.

Nach § 4 Abs. 1a FFVAV sind Fernwärmerversorgungsunternehmen zudem verpflichtet, dem Kunden die Kosten für fernauslesbare Messeinrichtungen, für Einsparungen durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung und für Einsparungen durch spartenübergreifende Fernablesung offenzulegen. Wie und wo diese Offenlegung dem Kunden gegenüber erfolgen soll, wird nicht geregelt.

Zusammenfassung § 4 FFVAV:

- **§ 4 FFVAV: Regelung zur Abrechnung, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen**
„Ein Versorgungsunternehmen hat dem Kunden (...) Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Auf Wunsch des Kunden hat es diese unentgeltlich auch elektronisch bereitzustellen.“
„Wenn fernablesbare Messeinrichtungen vorhanden sind, sind dem Kunden Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs auf Verlangen des Kunden oder wenn der Kunde für seine Abrechnungen die elektronische Bereitstellung gewählt hat, mindestens vierteljährlich und ansonsten mindestens zweimal im Jahr zur Verfügung zu stellen.“
Spätestens zum 01. Januar 2027 müssen alle Zähler fernablesbar sein.

Zudem wird das Fernwärmerversorgungsunternehmen mit § 5 FFVAV verpflichtet, dem Kunden mit den Abrechnungen umfassende weitere Informationen unentgeltlich sowie auf klare und verständliche Weise zur Verfügung zu stellen.



2. Änderungen der AVBFernwärmeV

Nach dem nun neu zu schaffenden § 1a AVBFernwärmeV sind weitreichende Veröffentlichungspflichten im Internet vorgesehen. Zu veröffentlichen sind:

- die allgemeinen Versorgungsbedingungen des Fernwärmerversorgungsunternehmens, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten,
- Verweise auf die Quellen der verwendeten Indizes,
- Preislisten und
- Informationen über die Netzverluste.

Die bisher praktizierte öffentliche Bekanntgabe zum Beispiel in der Tageszeitung sei nicht mehr zeitgemäß, heißt es in der Begründung. Formeln und Berechnungen seien, wie es ebenfalls ausdrücklich heißt, auch anhand von Musterverbräuchen zu verdeutlichen. Urteile, wie zum Beispiel das des OLG Hamm vom 18.05.2017, Az. 4 U 150/16, in denen die Veröffentlichung der allgemeinen Versorgungsbedingungen des Fernwärmerversorgungsunternehmens und Preislisten im Internet noch für nicht zwingend erforderlich gehalten wurde, sind damit überholt.

Auch hat das Fernwärmerversorgungsunternehmen dem Kunden zukünftig die Möglichkeit einzuräumen, die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung anzupassen. Dafür wurde § 3 AVBFernwärmeV neu gefasst. Die Anpassung der Leistung kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 % reduziert. Will der Kunde erneuerbare Energien einsetzen, kann er eine Anpassung der Leistung, die eine Reduzierung um mehr als 50 % im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung

des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen.

Aufgrund der neuen FFVAV ändert sich § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV. Für die Messung der gelieferten Wärmemenge wird nunmehr auf die Regelung in § 3 FFVAV verwiesen (dazu schon oben). Beibehalten werden die bislang in § 18 Abs. i Satz 3 bis 5 AVBFernwärmeV verorteten Regelungen zum Ersatz- und Hilfsverfahren als ebenfalls geeignete Verbrauchsermittlungsmethoden.

Ausdrücklich geregelt ist nunmehr auch, dass eine **Änderung der Preisänderungsklausel nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen** darf. Der rechtliche Streit, ob sich aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV die Zulässigkeit einer einseitigen Änderung von Preisänderungsklauseln ableiten lässt, ist damit obsolet. Offen bleibt, ob die einseitige Änderung einer Preisänderungsklausel gänzlich unmöglich sein soll oder ob dem Fernwärmeversorgungsunternehmen - bei einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden - eine einseitige Änderung der Preisänderungsklausel nach § 315 BGB möglich bleibt.

Sprechen Sie uns an

Forderungsausfälle möglichst gering zu halten, ist aufgrund der energierechtlichen Vorgaben nicht immer ganz einfach für Energieversorgungsunternehmen. Vergleichbare Problematiken wie in dem hier geschilderten Fall ergeben sich auch bei Leerständen von Wohnungen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie bei Fragen zu diesem oder auch anderen Themen mit uns Kontaktaufnahmen würden.

Hinweis:

Obwohl die Informationen aus diesem Whitepaper sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

ENERKO.*changing energy.*

**Rechtsanwälte Achterwinter
Elmar Bormacher**

ESW ENERKO Wirtschaftsberatung GmbH

0211 / 530 660 20

Elmar.bormacher@achterwinter.de